

Sitzungsvorlage

Nr.: 2013/620

Info-Vorlage**Bericht aufgrund des Antrags der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.11.2013: Für eine zukunftsgerichtete Jugend- und Sozialpolitik - vertrauensvolle Zusammenarbeit mit freien Trägern stärken - Grundsätze der Subsidiarität achten!**

Jugendhilfeausschuss

27.02.2014

TOP

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag, Eingang per E-Mail am 12.11.2013:

Der Kreistag möge beschließen:**Für eine zukunftsgerichtete Jugend- und Sozialpolitik – vertrauensvolle Zusammenarbeit mit freien Trägern stärken – Grundsätze der Subsidiarität achten!**

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg gibt es eine Reihe von Angeboten, Einrichtungen und Dienstleistungen, die für die öffentliche Verwaltung durch freie Träger erbracht werden. In den Strukturen der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege finden die Kommunen kompetente und leistungsfähige Partner bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge und zugleich wertvolle sozialpolitische Beratung, Unterstützung und Zuarbeit. Die freie Wohlfahrtspflege ist den gesellschaftlichen Prinzipien der Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und der Entfaltung individueller Fähigkeiten verpflichtet.

Die Einschaltung von freien und gemeinnützigen Trägern ermöglicht es der staatlichen Verwaltung, sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren und wichtige Aufgaben der Koordination und langfristigen Planung wahrzunehmen. Angesichts des stetig steigenden Kostendrucks auf die Kernverwaltung und die Ausgestaltung der Stellenpläne erlaubt die Einschaltung von freien und gemeinnützigen Trägern es der Verwaltung, schnell und effizient auf neue Aufgaben zu reagieren und Lösungen anzubieten, die dem Wahlrecht der betroffenen Menschen entsprechen.

Der Gesetzgeber hat diesen Umständen in verschiedenen Gesetzen Rechnung getragen indem er Regelungen zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips getroffen hat. Diese gesetzlichen Regelungen sind eindeutig, insbesondere die §§4 und 74 des SGB VIII enthalten Vorschriften, die in ihrer Ausprägung richtungsgebend sind. Danach soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soweit geeignete Dienste, Einrichtungen und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können (§4 Abs.2 SGB VIII).

Dabei soll die öffentliche Jugendhilfe die freie Jugendhilfe fördern und die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken (§4 Abs.3 SGB VIII). Darüber hinaus stellen die Regelungen in § 3 Abs.1 SGB VIII ausdrücklich fest, dass die Jugendhilfe durch eine entsprechende Vielfalt von Angeboten, Ausrichtungen, Maßnahmen und letztlich Trägern gekennzeichnet ist.

Der Kreistag geht davon aus, dass die entsprechenden Regelungen ihren Niederschlag in der Arbeit der zuständigen Fachausschüsse, hier vorrangig im Sozial- und im Jugendhilfeausschuss finden und als Leitlinien für deren Beschlussfassungen angewendet werden.

Der Kreistag stellt fest, dass die oben beschriebenen Grundsätze im täglichen Verwaltungshandeln zu beachten sind.

Der Kreistag hat am 17.12.13 wie beantragt einstimmig beschlossen:

Der Kreistag fordert den Jugendhilfeausschuss auf, sich berichten zu lassen, welche anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Lüchow-Dannenberg tätig sind und welche Anerkennungen durch den Ausschuss erfolgt sind.

Der Kreistag beauftragt den Sozialausschuss sich erläutern zu lassen, in welchen Bereichen die Grundsätze der Subsidiarität Anwendung finden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Liste der im Landkreis Lüchow-Dannenberg anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ist jeweils als Anlage ein Bestandteil des „Berichtes zum Stand der Jugendhilfeplanung“, der regelmäßig zum Ende einer Legislaturperiode im Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen wird.

Diese Liste enthält sowohl diejenigen anerkannten Träger, die bundesweit bzw. überregional anerkannt sind, als auch die Träger, die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses anerkannt wurden. Sowohl die Übersicht als auch die rechtlichen Grundlagen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt (sog. AnlageF).

<u>Träger der freien Jugendhilfe</u>	<u>regional oder über-regional</u>	<u>JHA-Beschluss</u>
Arbeiterwohlfahrt KV Lüneburg / Lüchow-Dannenberg	bundesweit	ohne
Caritas KV Uelzen / Lüchow-Dannenberg	bundesweit	ohne
Dt. Kinderschutzbund KV Lüchow-Dannenberg	regional	26.05.96
Dt. Rotes Kreuz KV Lüchow-Dannenberg	bundesweit	ohne
Diak. Werk im Ev. Kirchenkreis Lüchow - Dannenberg	bundesweit	ohne
Kreisjugendring / KJR (stellvertretend*) KV Lüchow-Dannenberg	regional	ohne
Sportjugend im Kreissportbund Lüchow-Dannenberg e.V.	regional	27.09.01
Lemki e. V.	regional	13.05.93
Paritätischer Wohlfahrtsverband KV Lüchow-Dannenberg	bundesweit	ohne
Popcorn e.V. Dannenberg und Lüchow	regional	14.09.95
Violetta e.V. Dannenberg	regional	14.09.95
VSE - Verein sozialtherap. Einrichtungen Celle / Lüchow	überregional	(20.06.89)
WEIBSBILDung e.V. Lüchow	regional	20.06.96
Pflege- und Adoptiveltern Lüchow-Dannenberg (bis Sommer 2006)	regional / aufgelöst	27.09.01
Familienzentrum Dannenberg e.V. Dannenberg	regional	24.11.03
Kinder KINDER e.V. Dannenberg	regional	24.11.03

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Sinne des § 3 SGB VIII im Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Vielzahl von Angeboten und Leistungen durch eine ebenso große Vielzahl von freien Trägern im Bereich Kindertagesstätten, Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe sowie in der ambulanten und (teil-)stationären Hilfe zur Erziehung erbracht werden.

Gemäß § 77 SGB VIII werden Vereinbarungen über die Höhe der Kosten von Einrichtungen und Diensten der freien Träger mit dem öffentlichen Träger geschlossen. Dies betrifft in der Hauptsache solche Einrichtungen und Leistungen, die nicht von der weitergehenden Regelung des § 78a ff. SGB VIII (insbes. für die [teil-]stationären Jugendhilfe-Einrichtungen) abgedeckt sind.

Anlagen: AnlageF Anerkennung freier Träger_Grundlagen

Finanzielle Auswirkungen: keine